

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2716/2018

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wittner Stephan, Nebel Peter
Borg Katja, Klaßen Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Investitionskosten: nein ja

Drittmittel: nein ja

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	14.11.2018	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	29.11.2018	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Neufassung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
–Allgemeine Entwässerungssatzung– der Stadt Speyer vom xx.xx.2018**

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgende Neufassung der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer zu beschließen:

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Allgemeine Entwässerungssatzung– der Stadt Speyer vom xx.xx.2018

Der Rat der Stadt Speyer hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs.1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Neufassung siehe Anlage

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Speyer, xx.11.2018

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die derzeitige, aus 1993 stammende Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Speyer ist inhaltlich überholt und muss dringend angepasst werden.

Es wurde das gemeinsame Arbeitsmuster der allgemeinen Entwässerungssatzung für Kommunen in Rheinland-Pfalz des Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages herangezogen. Inhaltlich wurde die Satzung an die Speyerer Gegebenheiten angepasst. Die Rechtsabteilung der Stadt Speyer hat den vorgelegten Entwurf ebenfalls überarbeitet und Änderungen bzw. Empfehlungen gegeben, die übernommen wurden.

Anlagen:

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Allgemeine Entwässerungssatzung– der Stadt Speyer vom xx.xx.2018